

Statuten ELSA Basel

I. NAME, SITZ, ZWECK

Art. 1 (Name und Sitz)

Unter dem Namen "The European Law Students' Association, Lokalkomitee Basel (ELSA Basel)" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Basel. ELSA Basel ist Mitglied von ELSA Schweiz bzw. ELSA International.

Art. 2 (Zweck)

ELSA Basel ist ein politisch neutraler, unabhängiger, nicht gewinnorientierter Verein. Er fördert die gegenseitige Verständigung, Kooperation und Kontakt zwischen Rechtsstudierenden und Juristinnen und Juristen aus verschiedenen Staaten Europas einerseits und aus den verschiedenen Landesteilen der Schweiz andererseits. Er bemüht sich im Rahmen seiner personellen und finanziellen Kapazitäten insbesondere um:

- a. Vermittlung von vorwiegend juristischen Praktika im In- und Ausland;
- b. Förderung des Kontaktes zwischen in Praxis stehenden Juristinnen und Juristen und den Studierenden verschiedener Semester;
- c. Vermittlung von Einblicken in die Vielfalt der juristischen Berufsbilder; beispielsweise durch den Besuch bei Unternehmen und in der Verwaltung;
- d. Zusammenarbeit und Informationsaustausch mit anderen Lokalgruppen von ELSA, insbesondere durch gegenseitige Besuche (bilateral visits);
- e. Organisation von Informations- und Diskussionsveranstaltungen sowie Sommerschulen zu vorwiegend juristischen Themenbereichen, zu denen auch Mitglieder anderer Lokalgruppen von ELSA eingeladen werden können;
- f. Organisation geselliger Anlässe als Foren der Begegnung;
- g. Informationen seiner Mitglieder über international ausgeschriebene Veranstaltungen wie Seminare oder Sommerschulen von ELSA sowie Bemühungen um die Vermittlung allfälliger interessierter Mitglieder von ELSA Basel;
- h. Beratung seiner Mitglieder im Hinblick auf einen Studienaufenthalt im europäischen Ausland;

- i. Einstiegshilfe für ausländische Studierende der Rechtswissenschaft an der Universität Basel.
- j. Besuche von Anwaltskanzleien, Verhandlungen an Gerichten und juristischen Tagungen und Foren in der ganzen Schweiz.

Als Lokalkomitee im Netzwerk von ELSA International unterstützt ELSA Basel deren statutarische Ziele (vgl. Art. 2 der gegenwärtigen Statuten der ELSA International).

II. MITTEL

Art. 3 (Mittel)

ELSA Basel bezieht ihre finanziellen Mittel insbesondere durch:

- a. Jahresbeiträge der Mitglieder;
- b. Zinsen des Vereinsvermögens;
- c. Gönnerbeiträge;
- d. Erträge aus Sammlungen, Publikationen, Veranstaltungen, usw.
- e. Vermächtnisse und Schenkungen.

Art 4 (Haftung)

ELSA Basel haftet nur mit ihrem Vermögen. Über die Zahlung von Mitgliederbeiträgen hinaus sind die Mitglieder nicht verpflichtet jenes zu erhöhen (sollte dieses ungenügend zur Deckung der Verbindlichkeiten sein) oder sonstige Zahlungen zu leisten.

III. MITGLIEDSCHAFT

Art. 5 (Voraussetzungen und Erwerb)

Mitglieder von ELSA Basel können Studierende der Rechtswissenschaften sowie Juristinnen und Juristen werden. Die Aufnahme erfolgt mit der Überweisung des Mitgliederbeitrages. Ein ablehnender Beschluss des Vorstandes innert 3 Monaten bleibt vorbehalten. Ein solcher Beschluss kann an die Generalversammlung weiter gezogen werden.

Die Mitglieder von ELSA Basel unterteilen sich in Aktiv- und Passivmitglieder. Aktivmitglieder verpflichten sich zur Mithilfe und Organisation von Vereinsaktivitäten. Passivmitglieder sind von der Mithilfe und Organisation von Vereinsaktivitäten ausgenommen.

Die Generalversammlung kann Personen, welche sich um die Förderung von ELSA Basel oder um die Unterstützung seiner Interessen

besonders verdient gemacht haben, mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmenden zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Art. 6 (Mitgliederbeiträge)

Die jährlichen Mitgliederbeiträge betragen für Aktiv- sowie für Passivmitglieder CHF 30.--. Die Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung von Mitgliederbeträgen befreit.

Art. 7 (Erlöschen der Mitgliedschaft)

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a. Austritt: Er erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand und kann jederzeit erfolgen, doch befreit er nicht von der Verpflichtung zur Zahlung bereits vorher fällig gewordener Beitragsleistungen sowie diejenigen für das laufende Vereinsjahr.
- b. Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages: Erfolgt nach der zweiten schriftlichen Mahnung keine Zahlung innert einer angesetzten Frist von 10 Tagen, so gilt die Mitgliedschaft als erloschen.
- c. Ausschluss: Auf Antrag des Vorstandes kann die Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmenden Mitglieder den Ausschluss eines Mitgliedes aus wichtigen Gründen beschliessen.
- d. Wegfall einer nach den Statuten (Art. 5) unbedingt verlangten Voraussetzungen für die Zugehörigkeit zu ELSA Basel.

IV. ORGANISATION

Art. 8 (Organe)

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Generalversammlung;
- b. der Vorstand.

A. Die Generalversammlung

Art. 9 (Einberufung)

Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich unter Bekanntgabe der Traktanden einberufen.

Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich jeweils im 4. Quartal statt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden veranstaltet auf Beschluss des Vorstandes oder auf Begehren eines Fünftels der Mitglieder, sofern ein solches Begehren

schriftlich unter Anführung des Zweckes an den Vorstand gestellt wird.

Im letztgenannten Fall hat der Vorstand innerhalb von 4 Wochen eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen. Die Semesterferien der Universität Basel hemmen den Fristenlauf. Die Generalversammlungen werden vom Präsidenten / der Präsidentin oder deren Vertretung geleitet.

Art. 10 (Stimmrecht)

Stimmberechtigt sind ausschliesslich folgende Mitglieder:

- a. Studierende der Rechtswissenschaften an der Universität Basel, welche den Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr bezahlt haben.
- b. Ehrenmitglieder, die vor der Ernennung zum Ehrenmitglied während mindestens einer Amtsdauer dem Vorstand angehört haben.

Art. 11 (Beschlussfassung)

Ein Vereinsbeschluss wird durch die Mehrheit aller an der Generalversammlung stimmenden Mitglieder gefasst (relatives Mehr).

Für Statutenrevisionen ist die Zustimmung von zwei Dritteln der stimmenden Mitglieder erforderlich.

Für die gültige Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins müssen zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein und drei Viertel der Anwesenden zustimmen. Sind weniger als zwei Drittel der Mitglieder anwesend, so wird innerhalb von 6 Wochen eine weitere Generalversammlung abgehalten. Diese kann mit drei Viertel der stimmenden Mitglieder gültig entscheiden.

Über nicht gehörig angekündigte Traktanden kann nur beschlossen werden, wenn dieser Traktandenänderung drei Viertel der stimmenden Mitglieder zustimmen. Davon ausgenommen sind Statutenänderungen.

Während der Semesterferien der Universität Basel sind Abstimmungen über Statutenänderungen sowie über die Auflösung des Vereins unzulässig.

Art. 12 (Rechte und Pflichten)

- a. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
- b. Abnahme des Jahresberichts des Vorstandes;
- c. Genehmigung der Jahresrechnung;

- d. Entlastungserklärung an den Vorstand;
- e. Wahl des Präsidenten / der Präsidentin;
- f. Wahl des Vorstandes;
- g. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- h. Statutenrevision;
- i. Auflösung des Vereins;
- j. Genehmigung von Reglementen der Vereinsorgane;
- k. Festlegung der Höhe des jährlichen Mitgliederbeitrages;
- l. Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Vereinsorganen sowie zwischen Mitgliedern und Organen.

Die Befugnisse gemäss Buchstaben b, c, d, e, f und g stehen nur der ordentlichen Generalversammlung zu.

B. Der Vorstand

Art. 13 (Zusammensetzung und Wahl)

Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens neun Mitgliedern. Er wird an einer ordentlichen Generalversammlung auf eine Amtszeit bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt und konstituiert sich mit der Ausnahme des Präsidenten / der Präsidentin selber. Wiederwahl ist möglich.

Wahlvorschläge sind bis spätestens sieben Tagen vor der ordentlichen Generalversammlung beim Vorstand einzureichen. Wahlfähig sind nur stimmberechtigte Mitglieder.

Beendet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsdauer das juristische Studium an der Universität Basel, so kann es trotzdem Vorstandsmitglied und stimmberechtigtes Vereinsmitglied bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung bleiben.

Art. 14 (Ausserordentliche Erweiterung)

Der Vorstand kann sich bis zur Höhe der maximal zulässigen Mitgliederzahl selbständig durch den Beizug von Beisitzern (zum Beispiel die Verantwortlichen für spezielle Projekte) erweitern. Die Beisitzer sind im Vorstand nicht stimmberechtigt.

Art. 14a (Advisory Board)

ELSA Basel wird von einem Beirat (Advisory Board) in seiner Tätigkeit unterstützt und kritisch beraten.

Der Beirat besteht aus Personen der universitären Lehre und Forschung sowie aus verschiedenen Gebieten der juristischen Praxis.

Der Kontakt zum Beirat fällt in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes.

Art. 15 (Beschlussfassung)

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der Stimmenden. Der Präsident / die Präsidentin stimmt mit. Bei Stimmgleichheit fällt er / sie den Stichentscheid. Über die Beschlüsse wird Protokoll geführt.

Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit der Hälfte der Vorstandmitglieder erforderlich.

Art. 16 (Kompetenzen)

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins und in allen nicht anderen Organen ausdrücklich vorbehaltenen Geschäften zuständig. In seinen Kompetenzbereich fallen unter anderem:

- a. allgemeine Verwaltungsaufgaben;
- b. Vertretung des Vereins gegen aussen;
- c. Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung;
- d. Ernennung von Vertreter/-innen an der Delegiertenversammlung von ELSA Schweiz und in weiteren Gremien.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Diese Statuten ersetzen jene der konstituierenden Generalversammlung. Sie treten mit ihrer Annahme durch die ordentliche Generalversammlung in Kraft.

Diese Statuten sind an der ordentlichen Generalversammlung vom 24. Oktober 2008 in Basel angenommen worden.